
628/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR INNERES

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Fleckl, Genossinnen und Genossen haben am 10.7. 2003 unter Nr. 672/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schwertransportbegleitung in der Steiermark“ gerichtet, der ein Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugrunde liegt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht im Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres

Zur Frage 2:

Mit Erlass wurden die Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden darüber in Kenntnis gesetzt, dass ab 1. Jänner 2003 Sondertransporte nicht mehr durch die Exekutive begleitet werden.

Zur Frage 3:

Ja. Die Begleitung von Sondertransporten hat den Zweck, andere Verkehrsteilnehmer auf den Transport aufmerksam zu machen und diesen verkehrstechnisch abzusichern.

Dazu Bedarf es keineswegs Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, da im Regelfall keine Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erforderlich ist. Darüber hinaus begleiten schon seit Jahren private Unternehmen derartige Transporte professionell und problemlos.

Zur Frage 4:

Eine anlassbezogene und gesonderte Identifizierung sowie Kategorisierung der in Rede stehenden Datengerüste würde die Durchsicht und Auswertung unzähliger Aktenvorgänge erfordern; eine solche Vorgangsweise erscheint im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich normierte Effizienzgebot, die der Sicherheitsexekutive zugewiesenen Kernaufgaben sowie im Sinne eines verwaltungsökonomischen und verantwortungsbewussten Ressourceneinsatz unvertretbar.

Zur Frage 6:

Ja.

Zu den Fragen 5, 7 und 8:

Zwecks höchstmöglicher Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurde mit den Ämtern der Landesregierungen eine Vorgangsweise dahingehend vereinbart, dass bei Begleitung von Sondertransporten durch Privatfirmen eine punktuelle Unterstützung seitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dann vorgesehen werden kann, wenn dies aufgrund exponierter Routenabschnitte oder -stellen, wie z.B. Brücken, Tunnels, enge Ortsdurchfahrten, unübersichtliche und kurvenreiche Straßenstellen, besonders unfallsträchtige Straßenabschnitte, geboten erscheint. Bei dieser speziellen Unterstützung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Maßnahme der Verkehrsbewachung darstellt, die strikt von einer reinen Transportbegleitungstätigkeit zu unterscheiden ist, handelt es sich nicht um eine artfremde Tätigkeit, weshalb diesbezüglich nicht an eine „Entlastung“ gedacht ist.